Foto: Fussverkehr Schweiz

FAQ

Velos auf dem Trottoir

Was kann dagegen unternommen werden?

Fussverkehr Schweiz
Mobilité piétonne Suisse
Mobilità pedonale Svizzera

Fussverkehr Schweiz
Klosbachstrasse 48
8032 Zürich
Tel. +41 (0)43 488 40 30
info@fussverkehr.ch
www.fussverkehr.ch

FAQ Velos auf dem Trottoir

Ausgangslage
Wer kennt die Situation nicht? Insbesondere in Städten, aber auch in Agglomerationsgemeinden und zunehmend in Dörfern benutzen Velofahrende unerlaubterweise Trottoirs und Fusswege. Zu Recht ärgern sich viele Fussgänger/innen darüber, zumal sie oft noch «weggeklingelt» werden. Abgesehen von der dadurch entstehenden Gefährdung beeinträchtigt das Trottoirbefahren die Qualität des Zufussgehens stark.

Was sagt das Gesetz?
Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) unterscheidet zwischen Gehflächen (Trottoirs und Fusswege) und Fahrbahnen:

- **Trottoirs** sind baulich abgesetzt und verlaufen parallel zur Fahrbahn. Sie sind gemäss Art. 43 Abs. 2 SVG den Fussgängern vorbehalten.
- **Fusswege,** die offensichtlich nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind, dürfen gemäss Art. 43 Abs. 1 SVG nicht befahren werden – auch nicht von Velos.
- Auf Trottoirs und Fusswegen gilt immer **Fussgängervortritt** (auch bei Trottoirüberfahrten bzw. bei Zufahrten zu Garagen und Abstellplätzen). Gehflächen müssen nicht signalisiert werden.
- Auf **Fahrbahnen** hat der Fahrzeugverkehr gegenüber dem Fussverkehr Vortritt (Art. 47 Abs. 6 VRV).
- **Veloparkierung auf dem Trottoir** ist nur erlaubt, sofern für die Fussgänger/innen ein mindestens 1,50m breiter Raum frei bleibt. (Art. 41 Abs. 1 VRV).

Fussgänger/innen müssen das Trottoir benützen (Art. 49 Abs. 1 SVG). Für das Velo gelten die allgemeinen Verkehrsregeln wie für Motorfahrzeuge (Art. 1 Abs. 2 SVG). Das Befahren von Trottoirs ist grundsätzlich verboten und wird mit einer Ordnungsbusse von CHF 40.– geahndet (Ziff. 605.1 Anhang 1 OBV).

Namentlich zur Schulwegsicherung kann das Radfahren auf dem Trottoir gemäss Art. 65 Abs. 8 SSV ausnahmsweise zugelassen werden. Dies muss aber immer signalisiert werden und ist nur bei stark befahrenen Strassen möglich.

Auf schwachbegangenen Trottoirs entlang stark befahrenen Strassen kann das Signal «Fussweg» (2.61) mit einer Zusatztafel «🚲 gestattet» angebracht werden.

Die Umsetzung dieser Ausnahmeregelung erfolgt häufig im Widerspruch zur Signalisationsverordnung. Vielerorts erlauben die Signalisationsbehörden die Mitbenützung der Trottoirs durch den Veloverkehr an Orten, wo es nicht geeignet ist und zu Konflikten führt. Die häufigen Ausnahmen haben zu einem Dammbruch geführt. Eine zunehmende Zahl von Velofahrenden wähnt sich inzwischen im Glauben, dass das Befahren des Trottoirs erlaubt sei.

Was kann ich auf der individuellen Ebene tun?

- Fehlbare Velofahrende können direkt und freundlich darauf hingewiesen werden, dass das Velofahren auf dem Trottoir verboten ist. Leider sind negative Reaktionen nicht immer auszuschliessen.
- Im Weiteren kann die Gemeinde auf die unbefriedigende Situation hingewiesen werden. Ein Brief kann die Aufforderung enthalten, vermehrt Polizeikontrollen zu veranlassen und/oder Massnahmen zu ergreifen, damit das Velofahren auf der Fahrbahn genügend attraktiv und sicher ist.

Welche gemeinsamen Anstrengungen sind sinnvoll?
Schwieriger ist es dagegen anzukämpfen, dass die Velofahrenden ohne schlechtes Gewissen das Trottoir benutzen:

- Sensibilisierung in den Medien:
  Das illegale Befahren des Trottoirs kann in lokalen Medien thematisiert werden, z. B. durch Leserbriefe oder Dokumentationen an interessierte Journalist/innen.
- Vorstösse in Politik und Fachgremien:
  Das Thema kann durch Motionen, Petitionen oder Eingaben an die zuständigen Behörden und Amtsstellen in die lokale Politik eingebracht werden.
- Sensibilisierung durch Kampagnen:
  In einigen Städten (Zürich, Genf) wurden Kampagnen durchgeführt, mit dem Ziel das korrekte Verhalten zu fördern; weitere Kampagnen sind wünschbar.
- Verkehrserziehung und Kontrollen:
  Es ist die Aufgabe der Verkehrsinstruktion, den Kindern das korrekte Verhalten zu vermitteln. In Bezug auf die Verkehrskontrollen soll ein Auftrag an die Polizei ergehen, illegales Befahren des Trottoirs systematischer zu kontrollieren und zu ahnden.